

AMTSBLATT DES KREISES WESEL

Amtliches Verkündungsblatt

44. Jahrgang Wesel, 28. März 2019 Nr. 11 S. 1 - 17

Inhaltsverzeichnis

J	von gefährlichen Gütern nach § 35 a Abs. 3 der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt im Bereich des Kreises Wesel	2
O	Bekanntmachung über die 10. Verbandsversammlung des Bioabfallverbandes Niederrhein im "Hotel zur Linde", An der Linde 2, 47445 Moers-Repelen am 11.04.2019	10
O	Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Elvis Kaci	11
0	Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Florin Ciobanu	11
O	Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Patrick van Beers	12
0	Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Mehmet Celiktürk	12
0	Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Gino Pillitteri	13
O	Bekanntmachung der Jahresrechnung des Volkshochschul(VHS)- Zweckverbandes Alpen-Rheinberg-Sonsbeck-Xanten für das Haushaltsjahr 2016 vom 18.02.2019	14
O	Bekanntmachung der Jahresrechnung des Volkshochschul(VHS)- Zweckverbandes Alpen-Rheinberg-Sonsbeck-Xanten für das Haushaltsjahr 2017 vom 18.02.2019	15
O	Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Volkshochschul(VHS)- Zweckverbandes Alpen-Rheinberg-Sonsbeck-Xanten für das Haushaltsjahr	16

Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrwegs für die Beförderung von gefährlichen Gütern nach § 35 a Abs. 3 der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt im Bereich des Kreises Wesel

Gemäß § 35 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 35 b der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährliche Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt - GGVSEB -) in der jeweils geltenden Fassung wird hiermit bestimmt:

1 Anwendungsbereich

Diese Allgemeinverfügung gilt für

- entzündbare Gase der Klasse 2 nach § 35b Tabelle lfd. Nr. 2 GGVSEB und
- entzündbare flüssige Stoffe der Klasse 3 nach § 35b Tabelle lfd. Nr. 4 GGVSEB.

2 Fahrweg

2.1 Allgemeines

Fahrweg sind die zu dem Positivnetz nach Nummer 2.2 zählenden Straßen und, soweit erforderlich, die sonstigen geeigneten Straßen nach Nummer 2.4.

Ausgeschlossen als Fahrweg sind Straßen des Negativnetzes nach Nummer 2.3.

2.2 Positivnetz

Zum Positivnetz zählen die in den Anlagen 1 und 2 aufgeführten Straßen in der jeweils gültigen Fassung.

2.3 Negativnetz

Ein Negativnetz ist nicht vorhanden.

Unberührt bleiben die mit dem Zeichen 261 StVO oder mit anderen Fahrverbotszeichen nach StVO gekennzeichneten Straßen.

2.4 Fahrweg außerhalb des Positivnetzes

Soweit der Be- oder Entladeort auf Strecken des Positivnetzes nicht erreicht werden kann, soll der Fahrweg über den kürzesten geeigneten Fahrweg führen. Hierbei sind möglichst Vorfahrtstraßen zu benutzen. Innerhalb des Negativnetzes ist eine Einzelfahrwegregelung bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde einzuholen.

Ist der Beförderer bzw. der Fahrzeugführer über die Eignung dieser Straße im Zweifel, muss die zuständige Straßenverkehrsbehörde befragt werden.

2.5 Autohöfe

Soweit Autohöfe auf Strecken des Positivnetzes nicht erreicht werden können, soll der Fahrweg über den kürzesten geeigneten Fahrweg führen. Hierbei sind möglichst Vorfahrtstraßen zu benutzen. Innerhalb des Negativnetzes bedarf es keiner Einzelfahrwegregelung durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde.

3 Benutzung des Fahrweges

Nach § 35 a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 GGVSEB sind grundsätzlich die Autobahnen zu benutzen. Für die Fahrt von dem Beladeort zu der dem Beladeort nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle sowie von der dem Entladeort nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle zu dem Entladeort sind grundsätzlich die Straßen des Positivnetzes (Nummer 2.2) zu benutzen. Dabei gilt der Grundsatz, dass der kürzeste geeignete Fahrweg zu benutzen ist.

Soweit geschlossene Ortschaften über Umgehungsstraßen umfahren werden können, sind diese zu benutzen.

4 Beschreibung des Fahrwegs für den Fahrzeugführer

4.1 Beschreibung des Fahrweges

Der Beförderer hat den Fahrweg nach dieser Allgemeinverfügung, z.B. durch farbliche Kennzeichnung in geeigneten Straßenkarten oder durch eine Auflistung der Straßen, in der Reihenfolge ihrer Benutzung, schriftlich zu beschreiben.

4.2 Mitführungspflicht

Der Fahrzeugführer ist durch den Beförderer in die Allgemeinverfügung und den Gebrauch der Fahrwegbeschreibung vor jeder Beförderung einzuweisen. Der Fahrzeugführer hat die Fahrwegbeschreibung und eine Kopie dieser Allgemeinverfügung einschließlich ihrer Anlagen während der Fahrt mitzuführen, zu beachten und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

4.3 Abweichungen aus unvorhergesehenen Gründen

Muss der Fahrzeugführer aus unvorhergesehenen Gründen vom beschriebenen Fahrweg nach Nr. 4.1 abweichen, hat er unverzüglich nach Erreichen einer geeigneten Haltemöglichkeit den von der festgelegten Fahrwegbeschreibung abweichenden Fahrweg in die Fahrwegbeschreibung einzutragen.

Muss der Fahrzeugführer aus betrieblichen Gründen vom beschriebenen Fahrweg nach Nr. 4.1 abweichen, ist ihm vor einer Weiterfahrt vom Beförderer ein neuer Fahrauftrag mit geändertem Fahrweg zu übermitteln. Absatz 1 gilt entsprechend.

5 Übergangsregelungen an den Landesgrenzen

Bei Beförderungen aus dem Ausland oder aus einem anderen Bundesland ist ab Landesgrenze das Positivnetz (Nummer 2.2), gegebenenfalls auf dem kürzesten Wege auf sonstigen geeigneten Straßen (Nummer 2.4), anzufahren.

6 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße des Beförderers und Fahrzeugführers gegen die Pflichten aus dieser Allgemeinverfügung können gemäß § 37 Abs. 1 GGVSEB als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

7 Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und tritt am 01. Juli 2019 in Kraft.

Die Allgemeinverfügung vom 01. Juli 2018 wird zum 30. Juni 2019 widerrufen.

8 Sofortige Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBI. I S. 686) in der jeweils gültigen Fassung wird hiermit die sofortige Vollziehung angeordnet.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung ist erforderlich, um die ständige Versorgung von Gewerbe und Endverbrauchern mit den bezeichneten Gütern unter Aufrechterhaltung der notwendigen Sicherheit beim Transport zu gewährleisten. Aus diesen Gründen ist es nicht vertretbar, die Unanfechtbarkeit dieser Allgemeinverfügung und ggf. den längeren Zeitablauf von Rechtsmittelverfahren abzuwarten.

9 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder dort zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erklären oder in elektronischer Form an die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichtes Düsseldorf zu senden.

Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Technische Einzelheiten und die Adresse des elektronischen Gerichtspostfachs sind der Homepage des Gerichts zu entnehmen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

10 Hinweis

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat die Klage keine aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung kann beim Verwaltungsgericht, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) beantragt werden.

Wesel, 21.03.2019 Im Auftrag gez. Dr. Rentmeister

Zusätzlicher Hinweis:

Die bisher erhältliche Gefahrgut-KartenCD wird, inhaltlich reduziert, nur noch auf Wunsch gegen eine Gebühr (derzeit 20,00 €) ausgegeben. Zu beziehen ist sie ausschließlich beim Landesbetrieb Straßenbau NRW, Betriebssitz, Referat Planung, Abteilung Straßeninformation und Vermessung, Deutz-Kalker-Straße 18-26, 50679 Köln, oder unter kontakt.strasseninformation@strassen.nrw.de.

Die bisher auf der Gefahrgut-KartenCD vorhandenen Informationen stehen ab Juli 2019 zum kostenfreien Download bereit.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an

Markus Belzer, 0221 / 8397 – 157, markus.belzer@strassen.nrw.de

oder

Bernd Geenen, 02151 / 819 – 230, bernd.geenen@strassen.nrw.de

Anlage 1 zur Allgemeinverfügung vom 01. Juli 2019

Fahrwegbestimmung

Im Kreisgebiet Wesel sind außer den Autobahnen folgende klassifizierte Straßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) mit Vorrang vor den ebenfalls aufgeführten und nicht klassifizierten Straßen (Stadt-/ Gemeindestraßen) zu befahren.

Bundesstraßen:

B 8, B 57, B 58, B 67, B 70, B 224, B 473, B 510, B 528

Landesstraßen:

L 1, L 4, L 7, L 5, L 6, L 8, L 9, L 10, L 77, L 104, L 137, L 140, L 155, L 237, L 287, L 396, L 397, L 398, L 399, L 401, L 460, L 462. L 463, L 474, L 475, L 476, L 477, L 480, L 481, L 491, L 505, L 602 außer Abschnitt zwischen 5.1 und 5.2, L 607 bis Kreisgrenze, L 896

Kreisstraßen:

K 1, K 2,K 3, K 4 bis Kreisgrenze, K 5, K 6 bis Kreisgrenze, K 7 bis Kreisgrenze, K 7n, K 8 von Kreisgrenze bis B 8 und von L 4 bis L 462, K 9 bis Kreisgrenze, K 10, K 11 bis Kreisgrenze, K 12, K 13 von L 1 bis L 401, K 14, K 15 bis Kreisgrenze, K 16, K 17, K 18, K 19, K 20 bis Kreisgrenze, K 21, K 22, K 23, K 25, K 26 von B70 bis Kreisgrenze, K 29 bis Kreisgrenze, K 30 bis Kreisgrenze, K31 von der Anschlussstelle Rheinberg/L155 bis zum Kreisverkehr Alpener Straße, K 32, K 33, K 34, K 35, K 36, K 37, K 49 bis Kreisgrenze

Von den Stadt- und Gemeindestraßen ist auf dem kürzesten und am besten geeigneten Weg über die nachfolgend im Einzelnen aufgeführten Straßen auf klassifizierte Straßen zurückzukehren.

Anlage 2 zur Allgemeinverfügung vom 01. Juli 2019

Stadt- und Gemeindestraßen:

Alpen

Bahnhofstraße, Bruckstraße, Burgstraße, Drüpter Straße (ausgenommen das Teilstück zwischen der B 58 und der B 57), Weseler Straße

Dinslaken

Am Pfauenzehnt, Hanielstraße, Karl-Heinz-Klingen-Straße, Kleiststraße, Kurt-Schumacher-Straße zwischen Dieselstraße und B 8 (Brinkstraße), Krengelstraße zwischen Kleiststraße und Friedrich-List-Straße, Luisenstraße zwischen Gerhard-Malina-Straße und B 8 (Weseler Straße), Lanterstraße, Ober-Lohberg-Allee, Otto-Lilienthal-Straße

Hamminkeln

Auf dem Stemmingholt, Hoogefeldstraße, Loikumer Rott

Hünxe

Albert-Einstein-Straße, Gansenbergweg, Hünxer Straße, Kleiner Feldweg, Meesenweg, Opschlagweg, Otto-Hahn-Straße, Weseler Weg

Kamp-Lintfort

Bahnhofstraße, Dorfstraße, Eyller Straße, Friedrich-Heinrich-Allee, Hoerstgener Straße, Moerser Straße, Nordtangente, Oststraße, Prinzenstraße, Rheinberger Straße

Moers

Alexander-Bell-Straße, Am Jostenhof, Am Schürmannsgraben, Am Schürmannshütt, Asberger Straße, Bahnhofstraße, Chemnitzer Straße, Dr.-Berns-Straße, Düsseldorfer Straße, Galmesweg, Gutenbergstraße, Holderberger Straße, Homberger Straße, Hülsdonker Straße, Im Meerfeld, Kaldenhausener Straße, Kamper Straße, Klever Straße, Krefelder Straße, Lintforter Straße, Moerser Straße, Mühlenstraße, Neukirchener Straße, Pattbergstraße, Rathausallee, Repelner Straße, Rheinberger Straße, Rheinlandstraße, Rheudter Straße, Römerstraße, Ruhrorter Straße, Uerdinger Straße, Verbandstraße, Xantener Straße

Neukirchen-Vluyn

Andreas-Bräm-Straße, Balderbruchweg, Bendschenweg, Geldernsche Straße, Krefelder Straße, Lintforter Straße, Niederrheinallee

Rheinberg

An der Neuweide, Annastraße, Außenwall, Bahnhofstraße zwischen Kreisverkehr und Außenwall, Budberger Straße, Gansewei, Gutenbergstraße, Industriestraße, Innenwall, Kamper Straße, Melkweg, Nordring, Rheinfeld, Römerstraße, Sauerfeldstraße, Underbergstraße

Schermbeck

Alte Dorstener Straße, Maassenstraße, Weseler Straße

Sonsbeck

Alpener Straße, Balberger Straße, Gelderner Straße, Hochstraße, Kevelaerer Straße, Weseler Straße, Xantener Straße

Voerde

Bahnhofstraße, Bühlstraße, Friedrichsfelder Straße, Grenzstraße, Hugo-Müller-Straße, Steinstraße, Schleusenstraße, Weseler Straße

Wesel

Abelstraße, Am Schornacker, Am Lippeglacis, Am Yachthafen, An de Tent, An der Brücke, Auedamm, Büdericher Straße, Brüner Landstraße, BYK-Straße, Dinslakener Landstraße, Flürener Weg, Franz-Etzel-Platz, Friedenstraße, Grafenring, Hafenstraße, Hansaring, Isselstraße, Kaiserring, Mercator-straße, Nordstraße, Oststraße, Reeser Landstraße, Roonstraße, Rudolf-Diesel-Straße, Schepersweg, Schermbecker Landstraße, Schillstraße, Schwanenhofstraße, Südring, Trappstraße, Venloer Straße, Werftstraße, Weseler Straße, Xantener Straße

Xanten

Bahnhofstraße, Boxtelstraße, Küvenkamp, Sonsbecker Straße

Am Donnerstag, den 11.04.2019 um 14:00 Uhr findet die 10. Verbandsversammlung des Bioabfallverbandes Niederrhein im "Hotel zur Linde", An der Linde 2, 47445 Moers-Repelen statt.

Tagesordnung

I. Öffentliche Sitzung

- 1. Wahl des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters
- 2. Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seines Stellvertreters
- 3. Sitz Geschäftsstelle
- 4. Vorläufiger Jahresabschluss des BAVN
- 5. Änderung der Verbandssatzung
- 6. Änderung der Geschäftsordnung
- 7. Mitteilungen des Verbandsvorstehers

II. Nichtöffentliche Sitzung

- 8. Aktueller Sachstand Gründung der Regio
- 9. Aktueller Stand der Planungen
- 10. Aktueller Stand Projektkosten
- 11. Mitteilungen des Verbandsvorstehers

Wesel, 27.03.2019

gez. Dr. Müller Landrat

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Elvis Kaci

Der Kreis Wesel - FD 36-1-1, Bußgeldstelle - hat an **Herrn Elvis Kaci** letzte bekannte Anschrift Kleine Heistraat 16/235, NL-4884 ME NERNHOUT den Bußgeldbescheid des Kreises Wesel vom 18.02.2019- Aktenzeichen 01062037187 (SB 34) erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt bzw. eine formelle Zustellung unter der o.a. Anschrift nicht möglich. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-1 Bußgeldstelle, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 259 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 25.03.2019 Kreis Wesel Der Landrat FD 36-1-1 Bußgeldstelle Im Auftrag gez. Knop

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Florin Ciobanu

Der Kreis Wesel - FD 36-1-1, Bußgeldstelle - hat an **Herrn Florin Ciobanu** letzte bekannte Anschrift Str. Alexansru Lapus Neanu 50 Icim Sc.A CT 2 Ap9, RO-100561 PLOIESTI den Bußgeldbescheid des Kreises Wesel vom 12.02.2019- Aktenzeichen 01062041540 (SB 33) erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt bzw. eine formelle Zustellung unter der o.a. Anschrift nicht möglich. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-1 Bußgeldstelle, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 257 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 25.03.2019 Kreis Wesel Der Landrat FD 36-1-1 Bußgeldstelle Im Auftrag gez. Hengstermann

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Patrick van Beers

Der Kreis Wesel - FD 36-1-1, Bußgeldstelle - hat an **Herrn Patrick van Beers** letzte bekannte Anschrift Leliestraat 16, NL-5091 AK MIDDELBEERS den Bußgeldbescheid des Kreises Wesel vom 12.02.2019- Aktenzeichen 01062051244 (SB 33) erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt bzw. eine formelle Zustellung unter der o.a. Anschrift nicht möglich. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-1 Bußgeldstelle, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 257 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 25.03.2019 Kreis Wesel Der Landrat FD 36-1-1 Bußgeldstelle Im Auftrag gez. Hengstermann

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Mehmet Celiktürk

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat **für Herrn Mehmet Celiktürk**, letzte bekannte Anschrift Eisenstraße 12, 46537 Dinslaken, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 05.03.2019, Aktenzeichen 36-1-3 HPF WES-RM917, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 169 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 26.03.2019 Kreis Wesel Der Landrat FD 36 –Straßenverkehr-Im Auftrag gez. Beißel

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Gino Pillitteri

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat **für Herrn Gino Pillitteri**, letzte bekannte Anschrift 47441 Moers, Hopfenstr. 37, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 12.03.2019, Aktenzeichen 36-1-3 HPF WES-XX624, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 170 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 27.03.2017 Kreis Wesel Der Landrat FD 36 –Straßenverkehr-Im Auftrag gez. Engel

der Jahresrechnung des Volkshochschul (VHS)-Zweckverbandes Alpen-Rheinberg-Sonsbeck-Xanten für das Jahr 2016 vom 18.02.2019

Haushaltsrechnung 2016 Feststellung des Ergebnisses

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge Gesamtbetrag der Aufwendungen Jahresergebnis	876.930,82 € 802.404,30 € + 74.526,52 €
im Finanzplan mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit Gesamtbetrag der Auszahlungen aus	877.267,03 €
laufender Verwaltungstätigkeit	891.933,14 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	0,00€
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der	4.005.40.6
Finanzierungstätigkeit auf	4.205,13 €

Nach den Rechnungsunterlagen ergibt sich für das Jahr 2016 ein Jahresüberschuss in Höhe von 74.526,52 €.

- 18.871,24 €

Der Jahresüberschuss wird gem. § 15 Abs. 5 der Satzung des VHS-Zweckverbandes ergebnisneutral nach dem für das Jahr zu Grunde gelegten Umlageschlüssel an die Verbandskommunen ausgeschüttet. Für die Verbandskommunen werden folgende Anteile berechnet:

Kommune:	Einwohner:	Ausschüttungsbetrag:
Alpen	12.622	12.833,90 €
Rheinberg	30.728	31.243,87 €
Sonsbeck	8.665	8.810,47 €
Xanten	21.281	21.638,28 €
	73.296	74.526.52 €

Die Ausgleichsrücklage beträgt zum Stichtag 31.12.2016 weiterhin 53.676,06 €. Der Stand der Allgemeinen Rücklage beträgt zum 31.12.2016 unverändert 107.352,13 €.

Rheinberg, 21.02.2019

gez. Scholten

Vorsitzender der Verbandsversammlung

Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag

der Jahresrechnung des Volkshochschul(VHS)-Zweckverbandes Alpen-Rheinberg-Sonsbeck-Xanten für das Jahr 2017 vom 18.02.2019

Haushaltsrechnung 2017 Feststellung des Ergebnisses

im Ergebnisplan mit

der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf

Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag

Gesamtbetrag der Erträge Gesamtbetrag der Aufwendungen Jahresergebnis	936.253,76 € 854.509,60 € + 81.744,16 €		
im Finanzplan mit			
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	936.931,50 € 834.275,55 €		
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	0,00€		
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus			

Nach den Rechnungsunterlagen ergibt sich für das Jahr 2017 ein Jahresüberschuss in Höhe von 81.744,16 €.

22.161,06€

+ 80.494,89 €

Der Jahresüberschuss wird gem. § 15 Abs. 5 der Satzung des VHS-Zweckverbandes ergebnisneutral nach dem für das Jahr zu Grunde gelegten Umlageschlüssel an die Verbandskommunen ausgeschüttet. Für die Verbandskommunen werden folgende Anteile berechnet:

Kommune:	Einwohner:	Ausschüttungsbetrag:	
Alpen	12.789	14.100,51 €	
Rheinberg	31.023	34.204,41 €	
Sonsbeck	8.819	9.723,39 €	
Xanten	21.510	23.715,85 €	
	74.141	81.744,16 €	

Die Ausgleichsrücklage beträgt zum Stichtag 31.12.2017 weiterhin 53.676,06 €. Der Stand der Allgemeinen Rücklage beträgt zum 31.12.2017 unverändert 107.352,13 €.

Rheinberg, 21.02.2019

gez. Scholten

Vorsitzender der Verbandsversammlung

der Haushaltssatzung des Volkshochschul(VHS)-Zweckverbandes Alpen-Rheinberg-Sonsbeck-Xanten für das Haushaltsjahr 2019 vom 18.02.2019

Haushaltssatzung des Volkshochschul (VHS) - Zweckverbandes Alpen-Rheinberg-Sonsbeck-Xanten für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund § 8 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621 / SGV NRW 202) in der zur Zeit geltenden Fassung, in Verbindung mit §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994 S. 666 / SGV NRW 2023), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung des VHS-Zweckverbandes mit Beschluss vom 18.02.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistenden Ausgaben und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf 929.900 €

Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 929.900 €

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen

aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 929.900 €

Gesamtbetrag der Auszahlungen

aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 910.556 €

Gesamtbetrag

der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit

und der Finanzierungstätigkeit auf 0 €

Gesamtbetrag

der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit

und der Finanzierungstätigkeit auf 8.500 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2019 zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 35.000 € festgesetzt. Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Zur Deckung des nicht aus Teilnehmerentgelten und Zuschüssen gedeckten Bedarfs wird die Verbandsumlage gemäß §15 der Verbandssatzung

für die Gemeinde Alpen auf	28.259 €
für die Stadt Rheinberg auf	69.350 €
für die Gemeinde Sonsbeck auf	19.499 €
für die Stadt Xanten auf	47.892 €

insgesamt auf 165.000 €

festgesetzt.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 16.000 € sind im Sinne des § 83 Absatz 2 GO NW unerheblich. Mehrere Bewilligungen bei einem Konto werden zusammengerechnet.

Rheinberg, den 21.02.2019 gez. Scholten Vorsitzender der Verbandsversammlung